

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2406 —**

Post- und Fernmeldeüberwachung durch bzw. für die Alliierten

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 20. Juni 1988 – I S 1 – 601 025 – 7/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Anlässlich der Verabschiedung der Notstandsgesetze, hier des G 10-Gesetzes, erklärte das Auswärtige Amt auf Ersuchen in einer Verbalnote vom 27. Mai 1968 an die US-Botschaft, die Bundesregierung verpflichte sich zu wirksamen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz der Stationierungsstreitkräfte auf dem Gebiet der Post- und Fernmeldeüberwachung. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (bzgl. Nachrichtensammlung und -austausch) werde sie hierzu das erforderliche Verwaltungsabkommen abschließen. Auf dessen Grundlage sollten alliierten Stellen G 10-Erkenntnisse deutscher Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesem (außerhalb der ausschließlichen Kompetenzen der G 10-Kommission gelegenen) Komplex fragen wir die Bundesregierung:

1. Wann, zwischen wem und mit welchem Inhalt ist ein derartiges Verwaltungsabkommen geschlossen worden? Welche Modifizierungen sind inzwischen vorgenommen worden, und welche weiteren werden ggf. aktuell erwogen?
2. Welche anderen, weiteren Absprachen sind zu diesem Komplex ggf. wann, zwischen wem und mit welchem Inhalt getroffen worden, bzw. welche reale Praxis hat sich zwischen welchen Beteiligten entwickelt?
3. a) Welche alliierten Stellen sind hiernach zur Anforderung von G 10-Erkenntnissen bei welchen deutschen Stellen berechtigt?
b) Handelt es sich bei derartigen Anforderungen vereinbarungsgemäß oder praktisch um Ersuchen oder um Anweisungen?
c) Muß der Anforderungsbedarf begründet werden? Wenn ja, wie detailliert?
d) Unter welchen Voraussetzungen können deutsche Dienststellen diese Anforderungen ablehnen? Wie häufig ist dies seit 1968 praktisch geschehen?
e) An welche deutschen (Bundes- oder auch Landes-)Behörden können diese Anforderungen gerichtet werden?
f) Werden die auf alliierte Anforderung hin gewonnenen Erkenntnisse auch bei deutschen Stellen aufbewahrt, ggf. bei welchen?

- g) Werden Vertreter der anfordernden alliierten Stellen auch an der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen selbst beteiligt, oder wird ihnen diese selbst überlassen? Gegebenenfalls in welcher Weise und unter welchen Voraussetzungen?
 - h) In welcher Weise, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen profitieren die Alliierten hiernach auch von der strategischen Post- und Fernmeldeüberwachung durch deutsche Stellen (also der breit angelegten Kontrolle zur Gewinnung eines Lagebildes)?
 - i) Mit welchen Modifikationen gelten diese Abkommen bzw. Absprachen auch in Berlin?
 - j) Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber hinaus über die in Berlin real geübte Praxis? In welchem Umfang erhalten welche alliierten Stellen neben eigenen Kontrollmaßnahmen (bekannter Umfang) auf Anforderung Überwachungserkenntnisse deutscher Stellen?
 - k) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die alliierten Möglichkeiten, über das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz Informationen aus dem VS-System NADIS sowie dazugehörige Aktenerkenntnisse – insbesondere von Bundesbehörden wie dem BfV oder dem BKA (APIS) dort eingestellte Daten – zu erhalten?
4. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Verwendung der Informationen durch die alliierten Empfänger, insbesondere über die weitere Übermittlung an dritte Stellen (in welchen anderen Ländern) sowie die Einhaltung deutscher Datenschutz-Standards?
 5. In welchem Umfang haben nach Kenntnis der Bundesregierung alliierte Stellen neben dieser Informationsübermittlung auf Anforderung selbstständig Überwachungsmaßnahmen des Post- und Fernmeldeverkehrs vorgenommen seit 1968
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) in Berlin?

Wie verteilt sich dieser Gesamtumfang auf die einzelnen alliierten Nationen?

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die alliierten Kontrollmaßnahmen speziell bzgl. des innerdeutschen Fernmeldeverkehrs von/nach Berlin sowie bzgl. des Autotelefonverkehrs? Aufgrund welcher Erkenntnisse und Erwägungen tritt die Bundesregierung ggf. den vorliegenden Informationen über eine Häufung in diesem Bereich entgegen?
7. In welchem Umfang überwachen (welche) alliierte Stellen selbst strategisch den innerdeutschen Post- und Telefonverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Berlin und der DDR?
8. In welchem Umfang überwachen (welche) alliierten Stellen den Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und (welchen) anderen Ländern? In welchem Umfang machen sie die daraus gewonnenen Erkenntnisse deutschen Behörden zugänglich?

Die Kleine Anfrage wird zusammenfassend wie folgt beantwortet:

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) dient dieses Gesetz auch zur Abwehr von drohenden Gefahren für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte. Dies wird in den als Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades geheim eingestuften Verwaltungsvereinbarungen mit den Alliierten vom Oktober 1968 (Großbritannien und Vereinigte Staaten von Amerika) bzw. vom August 1969 (Frankreich) konkretisiert. Danach haben die Alliierten im Bereich des Artikels 1 § 2 und § 3 G 10 das Recht, begründete Ersuchen – keine Anweisungen – an das Bundesamt für Verfassungsschutz und an den Bundesnachrichtendienst zu richten. Die Dienste sind berechtigt, aber auch verpflichtet, Ersu-

chen abzulehnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, z. B. bei Fehlen einer ausreichenden Begründung.

Soweit das Bundesamt für Verfassungsschutz die Voraussetzungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für gegeben erachtet, stellt es im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einen Antrag auf Erlaß einer Beschränkungsmaßnahme beim Bundesminister des Innern. Entsprechendes gilt für den Bundesnachrichtendienst, der im Fall des § 3 G 10 einen Antrag auf Erlaß einer Beschränkungsmaßnahme beim Bundesminister der Verteidigung stellt. Antrag und Anordnungen unterliegen den im G 10 vorgesehenen Kontrollen einschließlich – im Falle der Individualkontrolle – der Klagebefugnis des Betroffenen im Anschluß an eine Mitteilung nach § 5 Abs. 5 G 10.

Die Weitergabe von Erkenntnissen aus derartigen G 10-Maßnahmen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. den Bundesnachrichtendienst an die Alliierten sowie die weitere Erkenntnisverwertung richten sich nach den Vorschriften des § 7 Abs. 3 und 4 G 10 bzw. nach § 3 Abs. 2 G 10. Die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen obliegt ausschließlich deutschen Behörden.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß öffentliche Stellen der Alliierten Drei Mächte aufgrund der ihnen in der Bundesrepublik Deutschland durch völkerrechtliche Verträge eingeräumten – und im Land Berlin aufgrund originärer Vorbehaltstrechte zustehenden – Befugnisse die Informationen erhalten, deren Kenntnis zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Drei Mächte erforderlich ist.

Wegen der im G 10-Bereich erforderlichen Geheimhaltung können zu den einzelnen Fragen der Kleinen Anfrage keine weitergehenden Auskünfte erteilt werden. Das gesamte Verfahren – auch soweit es die Alliierten betrifft – unterliegt der ausschließlichen Kontrolle durch das Gremium und die Kommission nach Artikel 1 § 9 G 10.

